

Online gestellt und eilverkündet am 27.04.2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen.

**Erste Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule
(1. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung – 1. ÄndVO der 6. SchulCoronaVO M-V)**

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 5 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch Verordnung am 13. April 2022 (GVOBl. M-V S. 259) geändert wurde, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 6. Schul-Corona-Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht**

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.

(2) Bei Vorliegen leichter Erkältungssymptome (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist grundsätzlich das Betreten der Schule möglich. Hierzu bedarf es innerhalb der ersten fünf Tage ab Symptombeginn einer zweimaligen Testung - möglichst am ersten und am dritten Tag nach Symptombeginn - der Person in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

(3) Bei schweren Krankheitssymptomen, die einer ärztlichen Abklärung bedürfen, wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome, ist das Betreten der Schule nicht möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Personen, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes

Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, ist das Betreten der Schule bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) verboten. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 2. März 2022 (einsehbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>) zu beachten.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

4. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden die §§ 4 bis 7.

5. Der bisherige § 9 wird § 8 und in Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

6. Der bisherige § 10 wird § 9.

7. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Absatz 2 wird die Angabe „28. April“ durch die Angabe „25. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**